

Widmung einer öffentlichen Straße in der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und des Beschlusses der Gemeindevertretung Grömitz vom 10.10.2024 wird die Straße „Strandpark“, bestehend aus den Flurstücken 76/79, 76/50 und 76/49 teilw. der Flur 12 in der Gemarkung Grömitz für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als „Ortsstraße“ gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3a des Straßen- und Wegegesetzes eingestuft.

Für die Verkehrsflächen (Flurstück 76/79) erfolgt keine Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart.

Für den Verbindungsweg zum Blankwasserweg (Flurstücke 76/50 und 76/49 teilw.) erfolgt eine Beschränkung auf die Benutzungsart „Fußgänger und Radfahrer“.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Grömitz, Rathaus Grömitz, Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz eingelegt werden.

Grömitz, den 15.11.2024

Gemeinde Grömitz – Der Bürgermeister, Sebastian Rieke